

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Dienstauführung

- 1.1 Für die Ausführung des Sicherheitsdienstes ist allein die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte schriftliche Dienstanweisung maßgebend; die Sicherheitsmitarbeiter des Auftragnehmers sind weder vertretungs- noch empfangsberechtigt.
- 1.2 Soweit es durch unvorhergesehene Notstände bei der Durchführung von motorisierten Funkpatrouillen notwendig ist, kann vorübergehend von den vorgesehenen Rundgängen und Kontrollen Abstand genommen werden.
- 1.3 Bei der Durchführung von Sicherheitsdiensten ist in dem zu bewachenden Objekt ein geeigneter Raum als Aufenthaltsraum für den Sicherheitsmitarbeiter mit der notwendigen Einrichtung und der erforderlichen Beleuchtung, Heizung und Telefon zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsleitung des Auftragnehmers mitzuteilen.
- 1.5 Der Auftragnehmer erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 07.08.1972, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl I, S.4607), wobei er sich seines Personals als Erfüllungshelfen bedient.
- 1.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

2. Auftragsbeginn und -dauer

- 2.1 Der Vertrag ist für den Auftragnehmer von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.
- 2.2 Der Dienstleistungsvertrag läuft - soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist - ein Jahr. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.
- 2.3 Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Auftragnehmers wird der Vertrag nicht berührt.

3. Unterbrechung der Dienstleistung

- 3.1 Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Auftragnehmer seine Leistungen, soweit deren Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- 3.2 Im Falle der Unterbrechung ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Entgelt, entsprechend den etwa ersparten Löhnen, für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

4. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

- 4.1 Der Auftraggeber darf Personal des Auftragnehmers, das in Objekten des Auftraggebers eingesetzt wird, während der Dauer des Vertrages und ein Jahr nach dessen Ablauf, nicht als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter, selbst beschäftigen. Verstößt er gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet, die zehnfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe an den Auftragnehmer zu zahlen.

5. Haftung

- 5.1 Die Haftung des Auftragnehmers ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, die nicht zu dessen leitenden Angestellten gehören, auf folgende Beträge beschränkt:
- a) € 3.000.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden
 - b) € 500.000,-- für Vermögensschäden, insbesondere gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - c) € 500.000,-- für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden
 - d) € 500.000,-- für das Abhandenkommen bewachter Sachen
 - e) € 250.000,-- für das Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten
- 5.2 Die Haftung des Auftragnehmers ist ebenfalls auf die in Absatz 1 genannten Beträge im Falle einfacher Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten des Auftragnehmers beschränkt, sofern diese nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.
- 5.3 Gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist die Haftung des Auftragnehmers darüber hinaus auf die in Absatz 1 genannten Beträge auch im Falle groben Verschuldens von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beschränkt, die nicht dessen leitende Angestellte sind, sofern nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind.
- 5.4 Die Haftungsbeschränkung in den Absätzen (5.1) – (5.3) gilt gegenüber allen Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers wegen Nichterfüllung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, wegen positiver Vertragsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit oder aus allen sonstigen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen.
- 5.5 Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss der Versicherung verlangen.

6. Geltendmachung von Ansprüchen

- 6.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eintritt des Schadens gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.
- 6.2 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus offen erkennbaren Schäden sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.
- 6.3 Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.
- 6.4 Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der unter 6. (6.1) bis (6.2) genannten Fristen geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- 6.5 Im Falle der Ablehnung durch den Auftragnehmer oder dessen Versicherungsgesellschaft erlöschen die Schadensersatzansprüche, wenn diese nicht binnen 3 Monaten nach Zugang

der schriftlichen Ablehnung des Auftragnehmers oder dessen Versicherungsgesellschaft gerichtlich geltend gemacht werden.

- 6.6 Unabhängig von den Ausschlussfristen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß 6. (6.1) und (6.2) ist der Auftraggeber verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

7. Zahlung des Entgeltes

- 7.1 Das Entgelt für den Bewachungsvertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 7.2 Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgeltes sind nicht zulässig, es sei denn, dass es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug hat der Auftragnehmer das Recht, die Leistungen fristlos einzustellen, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist; der Auftragnehmer hat bei Zahlungsverzug außerdem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der Hälfte des Entgeltes zu verlangen, das gezahlt worden wäre, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.
- 7.4 Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unsere Auftraggeber bei Auftragserteilung einverstanden erklären, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Auftraggeber bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.

Befindet sich der Auftraggeber uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30 - 34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Preisänderung

- 8.1 Bei Eintritt tariflicher Lohnänderungen während der Vertragszeit ändert sich das Entgelt im gleichen Prozentsatz. Eine Bestätigung durch den Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) ist ausreichend.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen der Schriftform. Von der Schriftform-erfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 9.2 Kosten, die dem Auftragnehmer durch gesetzlichen Arbeitsvertragsübergang (§ 613 a BGB) von Mitarbeitern des Auftraggebers entstehen, trägt der Auftraggeber, es sei denn, der Auftragnehmer hat der Übernahme dieser Kosten schriftlich zugestimmt.
- 9.3 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
- 9.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Neuss, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

Stand: Dezember 2009